

Stadt Braunschweig

TOP
Datum 23.06.2014

Der Oberbürgermeister
FB Stadtplanung und Umweltschutz
61.12 B –TH 22

Drucksache
17000/14

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	passiert
StBezRat 323 Wenden-Thune-Harxbüttel Planungs- und Umweltausschuss	01.07.2014 02.07.2014	X X					
Verwaltungsausschuss	08.07.2014		X				

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen 0300 Rechtsreferat	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats 323 <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
---	---	---	---

Überschrift, Beschlussvorschlag

Erweiterung der Chininproduktion der Firma Buchler GmbH

„Der Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre wird zugestimmt.“

Die Fa. Buchler GmbH hat mit Datum vom 11.06.2014 beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig einen modifizierten immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid auf Erhöhung der Produktionsmenge des Chininbetriebes durch Ausweitung der Betriebszeiten beantragt. Das Gewerbeaufsichtsamt hat daraufhin die Stadt Braunschweig mit Schreiben vom 12.06.2014 um Stellungnahme zur planungsrechtlichen Zulässigkeit gebeten. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme läuft am 21.07.2014 aus.

Das Betriebsgebäude befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Gieselweg/ Harxbütteler Straße“, TH 22, für den eine Veränderungssperre beschlossen wurde. Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die von der Fa. Buchler GmbH beantragte Anlagenänderung eine Nutzungsänderung i.S.d. § 29 Abs. 1 BauGB darstellt. Damit fällt die beantragte Anlagenerweiterung unter die vom Rat beschlossene Veränderungssperre.

Bereits in 2013 hatte die Fa. Buchler GmbH einen entsprechenden Antrag auf Erhöhung der Produktionsmenge gestellt. Der Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 04.12.2013 (Drucksache 16549/13) eine Ausnahme von der Veränderungssperre abgelehnt, da nicht auszuschließen war, dass eine Erweiterung der Produktion auf den Nachtbetrieb im Konflikt mit den in Aussicht genommenen Festsetzungen des Bebauungsplans TH 22 steht. Noch vor einer Entscheidung des Verwaltungsausschusses wurde daraufhin der Antrag von der Fa. Buchler GmbH zurückgezogen, sodass keine formale Entscheidung über den seinerzeitigen Antrag getroffen wurde.

Im Nachgang fanden zu der beabsichtigten Erhöhung der Produktionsmenge verschiedene Gespräche sowohl beim Gewerbeaufsichtsamt als auch bei der Stadt Braunschweig statt. Das Ergebnis der Gespräche mündet im nunmehr vorliegenden modifizierten Antrag.

Der modifizierte Antrag weist in einem zwischenzeitlich erstellten Schallgutachten nach, dass auch zur Nachtzeit die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm an der schutzbedürftigen Nachbarschaft unterschritten werden, wenn die im Schallgutachten genannten Lärm-minderungsmaßnahmen (u.a. kein Betrieb des Kühlturms „klein“ in der Nachtzeit, Verbesserungen an verschiedenen Zu- und Abluftanlagen des betrachteten Produktionsbereiches) umgesetzt werden. In ihrem Antrag verpflichtet sich die Fa. Buchler GmbH zur Durchführung dieser Maßnahmen.

Gleichzeitig wird im Schallgutachten nachgewiesen, dass die für den Bebauungsplan TH 22 zukünftig vorgesehenen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) der einzelnen Teilflächenbereiche eingehalten werden. Das Schallgutachten mit den darin ermittelten IFSP basiert auf dem im Planungs- und Umweltausschuss am 19. Dezember 2013 erörterten zukünftigen Flächenzuschnitt. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen den Antrag insofern keine Bedenken.

Hilfsweise beantragt die Fa. Buchler GmbH eine reduzierte Produktionserweiterung, die sich auf den Tagbetrieb (Mo-Sa, 06:00-22.00 Uhr) beschränkt. Für den Tagbetrieb werden die o.g. Voraussetzungen zum Immissionsschutz bereits ohne Durchführung der Lärm-minderungsmaßnahmen erfüllt.

Gegenwärtig wird für die Überplanung des Gebiets in einem Gutachten ermittelt, inwieweit auch bei einer Einhaltung aller strahlenschutzrechtlichen Anforderungen von einem verbleibenden Restrisiko auszugehen ist, dessen sich die Gemeinde durch Festsetzungen in einem Bebauungsplan annehmen kann. Mit dem Gutachten soll untersucht werden, ob die fachlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, dass die Stadt Braunschweig einen in Aussicht genommenen Ausschluss von Betrieben und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, rechtmäßig vornehmen darf.

Die von der Fa. Buchler GmbH angestrebte Erweiterung der Chininproduktion wird von diesem geplanten Regelungstatbestand nicht erfasst, da sie nicht der Strahlenschutzverordnung unterliegt. Das spätere Ergebnis des Gutachtens tangiert insofern nicht die Genehmigungsvoraussetzungen für diesen Antrag.

Die beantragte Erweiterung des Gewerbebetriebs wird auch mit den künftigen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung im Einklang stehen. Voraussichtlich wird der hier betroffene Teil des Betriebsgrundstücks als GE-Gebiet festgesetzt, so dass das Erweiterungsvorhaben zulässig ist. Es handelt sich nicht um ein Vorhaben, das zwingend in einem GI-Gebiet zu verwirklichen ist.

Gemäß § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme erteilt werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Nach Auffassung des von der Stadt zwischenzeitlich eingeschalteten Rechtsanwaltes reduziert sich das Ermessen hinsichtlich der Ausnahme von der Veränderungssperre in dem Maße, in dem sich die Planungskonzeption verfestigt. Nachdem zum Zeitpunkt der Entscheidung über den ersten Antrag in 2013 noch keine Klarheit über die tatsächliche Gewerbeflächenbegrenzung bestand und ein Schallgutachten über die zukünftig festzusetzenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel noch nicht vorlag, liegen hierzu mittlerweile verfestigte Informationen vor. Sachliche Argumente, die gegen die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre sprechen, sind nicht erkennbar.

Da die beantragte Erweiterung der Chininproduktion mit den in Aussicht genommenen Festsetzungen des Bebauungsplans im Einklang steht, wird die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre auch für den Nachtbetrieb empfohlen.

I. V.

gez.

Leuer